

Empfehlung zum weiteren Vorgehen wegen einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Einheitswertvorschriften

Wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Einheitswertfeststellungen hatten wir empfohlen, einen Antrag auf Aufhebung des Einheitswertes beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Im Rahmen einer beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob die Einheitswertfeststellungen, die der Grundsteuererhebung zugrunde gelegt werden, verfassungsgemäß sind.

Das Finanzministerium in Nordrhein-Westfalen hat in einer Presseerklärung bekannt gegeben, dass die Finanzämter in NRW angewiesen wurden, derartige Anträge bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ruhen zu lassen.

In anderen Bundesländern werden dagegen Anträge auf Aufhebung des Einheitswertes teilweise zunächst abgelehnt. Es wird empfohlen, gegen derartige Ablehnungen Einspruch einzulegen und ein Ruhen des Einspruchsverfahrens zu beantragen.

Nach dem Gesetz besteht ein Anspruch darauf, dass dieser Einspruch dann ruht, bis das Bundesverfassungsgerichtes über die anhängige Verfassungsbeschwerde entschieden hat.

Ein Muster eines solchen Einspruchs finden Sie weiter unten.

Finanzamt

[Name]
Durchwahl: +49 (0)
Fax: +
E-Mail:

Unser Zeichen:

Datum

**Antrag auf Aufhebung des Einheitswertes vom
Name Eigentümer:
EW-Nr.:
Ablehnungsbescheid vom
Einspruch**

Sehr geehrte (r).....,

hiermit wird gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung des Einheitswertes

Einspruch

eingelegt.

Einspruchsbegründung:

In einem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren wird derzeit die Verfassungsmäßigkeit der Einheitswertfeststellungen geprüft (Az.: 2 BvR 287/11). Wenn die Einheitswertvorschriften verfassungswidrig sind, darf ein auf diesen Vorschriften beruhender Einheitswert nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Der Einheitswertbescheid ist daher in diesem Fall aufzuheben. Daher wurde die Aufhebung des Einheitswertbescheides beantragt.

Gemäß § 363 II S. 2 AO besteht aufgrund des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren ein Anspruch auf Ruhen des Einspruchsverfahrens, bis das Bundesverfassungsgericht die anhängige Verfassungsbeschwerde entschieden hat. Ein solches Ruhen des Einspruches wird hiermit beantragt.

Mit freundlichen Grüßen